

Bußgeldbescheid

Sehr geehrte,

nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeiten begangen:

I.

Im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 GwG durch die nach § 50 Nr. 7 GwG i.V.m. § 76 StBerG zuständige Steuerberaterkammer Saarland wurde Ihnen mit Schreiben vom 17.05.2021 ein Prüffragebogen übersandt mit der Bitte, uns den ausgefüllten Prüffragebogen bis zum 30.07.2021 zu übermitteln.

Nachdem uns ein von Ihnen ausgefüllter Prüffragebogen nicht bis zum 30.07.2021 vorlag, erinnerten wir Sie mit Schreiben vom 12.08.2021 an die Abgabe des ausgefüllten Prüffragebogens bis 20.09.2021.

Nachdem uns der ausgefüllte Prüffragebogen bis zum 20.09.2021 nicht vorlag, haben wir uns am 23.09.2021 mit Ihnen telefonisch in Verbindung gesetzt. Sie erklärten, den Vorgang versehentlich für den 20.10.2021 zur Erledigung vorgesehen zu haben. Ferner erklärten Sie, mit dem Ausfüllen des Fragebogens bereits nach Erhalt unseres ersten Schreibens begonnen zu haben. Wegen Erkrankung und Arbeitsüberlastung durch Beantragung von Corona-Hilfen für Mandanten sei es zu einer Unterbrechung dieser Arbeit gekommen. Sie baten um Fristverlängerung bis zum 20.10.2021 mit der Zusage zu versuchen, uns die Unterlagen in der Woche zuvor bereits zu übermitteln.

Nachdem uns die Unterlagen am 20.10.2021 noch nicht vorlagen, setzten wir uns am 26.10.2021 mit Ihnen telefonisch in Verbindung. Sie teilten mit, ein an uns gerichtetes Schreiben am 21.10.2021 fertiggestellt zu haben, das an uns hätte versandt werden sollen. Gleichzeitig sagten Sie eine Überprüfung zu, ob der Versand an uns erfolgt ist und sicherten für den Fall, dass der Versand noch nicht erfolgt ist, zu, dies unverzüglich nachzuholen.

Nachdem uns am 10.11.2021 von Ihnen noch keine Unterlagen vorlagen, setzten wir uns am 10.11.2021 mit Ihnen telefonisch in Verbindung. Sie teilten mit, die Unterlagen an uns nochmals verschickt zu haben und sicherten zu, uns die Unterlagen am 10.11.2021 nochmals per Telefax zu übermitteln.

Am 10.11.2021 erhielten wir per Telefax den von Ihnen ausgefüllten Fragebogen sowie eine „Mandantenliste zum 30.09.2021 bezüglich Geldwäschegesetz“.

Mit unserem Schreiben vom 22.12.2021 wiesen wir Sie darauf hin,

1. dass die uns übersandte „Mandantenliste zum 30.09.2021 bezüglich Geldwäschegesetz“ keine Dokumentation einer Risikoanalyse darstellt. Insoweit verwiesen wir auf die als Anlage beigefügte „Arbeitshilfe zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die für eine Steuerberaterpraxis bestehen (Risikoanalyse, § 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG))“. Gleichzeitig baten wir Sie, die nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Risikoanalyse durchzuführen und uns die Dokumentation der Risikoanalyse umgehend, spätestens jedoch bis zum 10.01.2022 zu übermitteln;
2. dass nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 GwG die Identifizierung des Vertragspartners grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung zu erfolgen hat, nachdem Sie in dem von Ihnen ausgefüllten und unterzeichneten Prüffragebogen auf die Frage „Erfolgt (e) die Identifizierung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 GwG grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung?“ die Antwort „Nein“ angekreuzt haben; gleichzeitig baten wir Sie, Ihre kanzleiinterne Handhabung künftig der gesetzlichen Regelung anzupassen und uns dies bis spätestens 10.01.2022 schriftlich zu bestätigen;

3. dass gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GWG, also auch Steuerberater, abzuklären haben, ob der Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten gem. § 3 GWG handelt, nachdem Sie in dem von Ihnen ausgefüllten und unterzeichneten Prüffragebogen zur Frage, wie sichergestellt wird, dass Ihr Vertragspartner angibt, ob es einen anderen wirtschaftlich Berechtigten gibt, in welchen Fällen durch Sie welche Daten erhoben werden und wie die Angaben ihres Vertragspartners überprüft werden für den Fall der juristischen Person/Personengesellschaften „Notarverträge, HR-Eintragungen“ und bei natürlichen Personen angegeben haben: „Mandanten werden seit vielen Jahren betreut und sind alle persönlich bekannt und ich habe Informationen über deren gewerbliche und berufliche Tätigkeit“. Gleichzeitig baten wir Sie in Ihrer kanzleiinternen Handhabung künftig vorzusehen, dass die in § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannten Angaben für natürliche Personen erhoben werden und die in § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG genannten Angaben für juristische Personen und Personengesellschaften. Insoweit baten wir Sie um schriftliche Bestätigung bis zum 10.01.2022, dass Sie Ihre kanzleiinterner Handhabung entsprechend angepasst haben.

Nachdem uns die von Ihnen erbetenen Unterlagen und Bestätigungen nicht vorlagen, setzten wir uns am 16.03.2022 mit Ihnen telefonisch in Verbindung. Hierbei erklärten Sie, unser Schreiben vom 22.12.2021 nicht erhalten zu haben. Sie erklärten, dass es Probleme mit der Postzustellung gebe und baten um Übersendung einer Kopie unseres Schreibens vom 22.12.2021.

Mit Schreiben vom 16.03.2022 übermittelten wir Ihnen eine Kopie unseres Schreibens vom 22.12.2021 nebst Anlagen mit der Bitte um Erledigung bis spätestens 13.04.2022.

Nachdem uns die erbetenen Unterlagen bis zum 13.04.2022 nicht vorlagen, setzten wir uns am 20.04.2022 mit Ihnen telefonisch in Verbindung. Sie erklärten, die Risikoanalyse vor Ostern fertiggestellt zu haben, derzeit aber erkrankt zu sein. Gleichzeitig sicherten Sie zu, noch am 20.04.2022 zu überprüfen, ob das Anschreiben an uns mit der von Ihnen erstellten Risikoanalyse an uns versandt wurde. Für den Fall, dass ein Versand noch nicht erfolgt ist, sagten Sie einen umgehenden Versand zu.

Bis zum heutigen Zeitpunkt konnten wir ein Posteingang nicht feststellen.

II.

1. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.
Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten diese Risikoanalyse zu dokumentieren und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;
Verstoß ordnungswidrig gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation) GwG.

2. Nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 11 ff. GwG haben die Verpflichteten ihre Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 26 (rechtzeitig) GwG;
Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 27 (Vertragspartner bzw. Vertreter) GwG;

3. Nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 GwG haben die Verpflichteten zum Zwecke der Identifizierung in Bezug auf Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen folgende Angaben zu erheben:
 1. bei einer natürlichen Person:
 - a) Vorname und Nachname,
 - b) Geburtsort,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Staatsangehörigkeit und

e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist;

2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:

- a) Firma, Name oder Bezeichnung,
- b) Rechtsform,
- c) Registernummer, falls vorhanden,
- d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
- e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 29 (Angaben nicht oder nicht vollständig) GwG;

III.

Mit Schreiben vom 02.05.2022 erhielten Sie gemäß § 55 OWiG Gelegenheit, zu der Ihnen vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit Stellung zu nehmen.

Bis zum heutigen Zeitpunkt haben Sie sich zu der Ihnen vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit nicht geäußert.

Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 GwG Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet
- entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 GwG die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert
- entgegen § 11 Absatz 1 GwG Vertragspartner, für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert.
- entgegen § 11 Absatz 2 die Vertragsparteien für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht oder nicht rechtzeitig identifiziert,
- entgegen § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 die Angaben nicht oder nicht vollständig erhebt

IV.

Verletzte Bußgeldvorschriften

§ 56 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 26, Nr. 27, Nr. 29 GwG i.V.m. §§ 65, 66 OWiG:

Beweismittel:

- Fragebogen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 20.10.2021
- Mandantenliste zum 30.09.2021 zur Risikoeinschätzung
- Zeuge: N.N.

V.

Geldbuße

Als gemäß § 76 Abs. 8 StBerG zuständige Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes setzen wir hiermit auf Beschluss des Vorstandes der Steuerberaterkammer Saarland [...] gemäß § 56 Abs. 1 GwG die nachfolgende Geldbuße fest. Sie tragen auch die Kosten

des Bußgeldverfahrens (§ 51 Abs. 4 GwG). Diese setzen sich zusammen aus der Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG) und den Auslagen (§ 107 Abs. 3 OWiG).

Geldbuße	500,00 €
Gebühr	25,00 €
<u>Auslagen</u>	<u>3,95 €</u>
Gesamtbetrag	<u>528,95 €</u>